

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

I. Umfang der gesetzlichen Leistungen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

durch freiwillige Beitragsleistung nur dann zum Wiederaufleben gebracht werden, wenn vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet waren.

Die Wartezeit für das Wiederaufleben der Anwartschaft beträgt in diesem Falle und zwar ohne Unterschied, ob die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch Pflicht- oder freiwillige Versicherung erfolgt ist, 200 Beitragswochen (s den Bescheid des ReichsversAmts vom 14. April 1913, abgedruckt in den Monatsblättern für Arbeiterverf 1913 S 53, der allerdings vorbehaltlich instanzialer Entscheidung ergangen ist).

5. Für diejenigen Versicherten, deren Anwartschaft erloschen war, die aber vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert haben, gelten für das Wiederaufleben der Anwartschaft die Vorschriften des § 46 Abs 4 des Invalidenverf.-Gesetzes weiter, solange nicht die Anwartschaft abermals erlischt. (Art 74 des Einführungsgef 3 RVO.) Für diese Versicherten lebt also die erloschene Anwartschaft ohne Unterschied nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit von 200 Beitragswochen wieder auf.

## Kapitel 6

### Gegenstand der Versicherung

(§§ 1250—1325 RVO)

#### I. Umfang der gesetzlichen Leistungen

1. Die gesetzlichen Leistungen auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestehen

- a) für die Versicherten in Invalidenrenten  
Krankenrenten  
Altersrenten

(wegen der Zusatzrenten s d besond Abhandlg S 82)

- b) für die Hinterbliebenen  
verstorbenen Versicherten in  
Witwenrenten  
Witwenkrankenrenten  
Waisenrenten  
Witwerrenten  
Witwengeld  
Waisenaussteuer.

Allgemeine Voraussetzung für die Erlangung dieser Ansprüche ist, daß der Versicherte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die gesetzliche Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt

- bei der Invalidenrente: der Eintritt der Invaliddität,  
 " " Krankenrente: der Ablauf der 26. Woche vom Tag  
 des Eintritts der Invaliddität ge-  
 rechnet,  
 " " Altersrente: die Vollendung des fünfundsiechzigsten  
 Lebensjahres. Ist jedoch die gesetzliche  
 Wartezeit für die Altersrente erst von  
 einem späteren Zeitpunkt ab erfüllt,  
 so kann die Altersrente auch erst von  
 diesem Zeitpunkt ab bewilligt werden,

bei den Hinterbliebenenrenten: der Todestag des Versicherten.

Die Hinterbliebenenfürsorge wurde erst durch die Reichsversicherungsordnung vom 1. Jan 1912 ab eingeführt.

**Invaliddrente** erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1255 RVO).

**Krankenrente** erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invaliddität (§ 1255 RVO).

**Altersrente** erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiechzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist (§ 1257 RVD).

**Witwenrente** erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1258 RVD).

Ist jedoch die Witwe selbst versichert und hat sie beim Eintritt der Invalidität die gesetzliche Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten, so erhält sie an Stelle der Witwenrente die höhere Invalidenrente aus ihrer eigenen Versicherung.

Einen Ausgleich dafür, daß neben der Invalidenrente nicht gleichzeitig auch die Witwenrente gewährt werden kann, bilden das Witwengeld und die Waisenaussteuer — siehe hierwegen unten —.

**Witwenfrankenrente** erhält die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (§ 1258 RVD).

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren (§ 1259 RVD).

Den ehelichen Kindern stehen gleich die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 BGB) oder durch Eheleichheitserklärung (§§ 1723 bis 1736 BGB) legitimierten unehelichen Kinder, sowie die an Kindesstatt Angenommenen (§§ 1741 ff BGB). Stiefkinder gehören nicht hierher.

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder (§ 1259 RVD).

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes die ehelichen Kinder unter 15 Jahren, solange sie bedürftig sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Ehefrau den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand, d. h. geschieden war (§ 1260 RVD).

Zur „Familie“ im Sinne des § 1260 RVD gehören außer dem Ehemanne nur die Kinder unter 15 Jahren. (Revisionsentscheidg. Amtl. Nachr. 1915 S. 6771 Ziff. 2090).

„Überwiegend“ bedeutet „mehr als die Hälfte“.

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, die ehelichen Kinder unter 15 Jahren, so lange sie bedürftig sind.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand, d. h. geschieden war, und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat (§ 1261 RVD).

**Waisenrente** erhalten nach dem Tode eines Versicherten dessen elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, solange sie bedürftig sind (§ 1262 RVD).

**Witwenrente** erhält nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, der Ehemann, solange er bedürftig ist (§ 1260 RVD).

Überwiegend bedeutet „mehr als die Hälfte“.

**Witwengeld** erhält die Witwe nach dem Tode des Mannes, wenn sie selbst versichert ist und am Todestag des Mannes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat (§ 1252 RVD).

Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Mannes bereits Invalidenrente bezieht (Amtl Nachr 1915 S 508).

Das Witwengeld ist eine einmalige Zuwendung. Wegen der Anmeldefrist siehe Ziff 5 unten.

**Waisenaussteuer** erhält die Waise bei Vollendung des 15. Lebensjahres, vorausgesetzt, daß die Witwe selbst auf genannten Zeitpunkt die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat (§ 1252 RVD).

Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Witwe nicht die leibliche Mutter der Waise ist (Amtl Nachr 1914 S 436 Ziff 1818).

Die Waisenaussteuer ist eine einmalige Zuwendung.

**Anwartschaftsbescheid:** Ist die Witwe zur Zeit des Todes ihres Mannes noch nicht invalide, so kann sie sich trotzdem die Höhe ihrer Witwenrente durch Anwartschaftsbescheid sofort feststellen lassen (§ 1743 RVD).

Die Witwenrente wird jedoch erst bei Eintritt der Invaliderität gezahlt.

2. Sämtliche Renten und einmalige Leistungen kommen neben Pensionen, sowie neben den Renten, welche kriegsbeschädigte Rentempfänger oder ihre Hinterbliebenen auf Grund der Militärfürsorgegesetze beziehen, in vollem Betrag zur Auszahlung.

3. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. (§ 1265 RVD).

Dies gilt auch für vermählte Kriegsteilnehmer. Die Angehörigen derselben können demnach ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Lei-

stungen nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag des Vermißtseins bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anmelden. Die Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Kriegsverschollenheit stellt auf Antrag das Zentral-Nachweise-Bureau des zuständigen Kriegsministeriums in Berlin, München, Dresden oder Stuttgart aus.

In dem bezüglichen Ersuchsschreiben sind Vor-, Zuname, Dienstgrad, Truppenteil, Geburtstag und Geburtsort, Zivilberuf, letzter Wohnort des Vermißten anzugeben; desgl. seit wann und seit welchem Gefecht u. dgl. der Versicherte vermißt wird.

4. Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde (Versicherungsamt oder Bürgermeisteramt) gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist. (§ 1253 RVO).

Die einjährige Frist läuft z. B. nicht gegen Geschäftsunfähige, die keinen gesetzlichen Vertreter haben.

Bezüglich derjenigen versicherten Kriegsteilnehmer, die vor der Feststellung des Todes vermißt waren, sieht § 1 der in der Anlage III abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Mai 1916 längere Fristen vor, worauf besonders hingewiesen wird.

5. Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird (§ 1300 RVO).

Handelt es sich jedoch um einen vermißten Kriegsteilnehmer, so beginnt die Ausschlußfrist von einem Jahr für den Antrag auf Witwengeld

- a) mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist,
- b) wenn aber vorher der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tag dieser Eintragung oder wenn der Versicherte vorher für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht (vgl. § 2 der in der Anlage III abgedruckten Bekanntmachung).

6. Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf Rente.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden (§ 1254 RVD).

7. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Fürsorge, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 1267 RVD).

Dagegen wird der Anspruch der Hinterbliebenen auf Fürsorge nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte Selbstmord begangen hat.

8. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines **Ausländers**, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß.

Der Bundesrat kann diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet (§1268 RVD).

Bis jetzt sind derartige Bundesratsbeschlüsse nicht ergangen.

9. Keinen Anspruch auf Fürsorge haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die bereits am 1. Januar 1912 gestorben oder zu diesem Zeitpunkt schon dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abs 4 des InvalidenversGes waren und später, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, verstorben sind. (Art 71 Abs 1 u 2 d EinfGes 3 RVD.)

## II. Berechnung der Versicherungsleistungen.

(§§ 1284 bis 1297 RVD)

### 1. Invalidenrente und Krankenrente

Die Invalidenrente, sowie die Krankenrente setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1. Reichszuschuß von jährlich 50 M. für jede Rente,
2. Grundbetrag der Rente,
3. Steigerungssätze.